Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2025 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Entlastungsbetrag

1. Das Wichtigste in Kürze

Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 bis 5 in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag von 131 € monatlich. Dieser soll Pflegepersonen entlasten und die Selbstständigkeit von Pflegebedürftigen fördern. Der Entlastungsbetrag ergänzt die ambulanten und teilstationären Pflegeleistungen in der häuslichen Umgebung. Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 erhalten den Entlastungsbetrag als Zuschuss für die Pflege im vollstationären Bereich. Die Angebote zur Entlastung sind in den einzelnen **Bundesländern unterschiedlich** geregelt.

2. Voraussetzungen

Anspruch auf den Entlastungsbetrag haben Pflegebedürftige **aller** Pflegegrade , die zu Hause gepflegt werden. Er ist unabhängig davon, ob die Pflegekasse oder das Sozialamt (Hilfe zur Pflege) für die Pflegeleistungen zuständig sind. Der Entlastungbetrag von der Pflegekasse und vom Sozialamt sind auf je 131 € monatlich begrenzt. Pflegeversicherte Personen müssen zuerst die Leistungen der Pflegeversicherung nutzen. Eine doppelte Auszahlung ist nicht möglich.

3. Wofür kann der Entlastungsbetrag genutzt werden?

Der Entlastungsbetrag darf nur zweckgebunden für qualitätsgesicherte Leistungen verwendet werden, die pflegende Angehörige unterstützen und die Selbstständigkeit sowie Selbstbestimmung der pflegebedürftigen Person im Alltag fördern. Qualitätsgesichert bedeutet, dass die Angebote durch die zuständigen Landesbehörden anerkannt sind. Solche Behörden sind z.B. die Gesundheitsministerien der Länder oder Landesämter für Pflege.

Der Entlastungsbetrag kann flexibel eingesetzt werden, z.B. für

- Tages- und Nachtpflege .
- Kurzzeitpflege .
- Leistungen ambulanter Pflegedienste (für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 gilt dies **nicht** für Leistungen aus Modul 4, d.h. aus dem Bereich der Selbstversorgung), Näheres unter Pflegebegutachtung .
- Angebote zur Unterstützung im Alltag (z.B. durch einen ambulanten Betreuungsdienst).
- Zuschuss für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 in der vollstationären Pflege .

Durch den Entlastungsbetrag ist es möglich, die Leistungen der Tages- und Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege etwas länger in Anspruch zu nehmen. Auch die dabei entstehenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung (sog. Hotelkosten) oder Fahrtkosten können vom Entlastungsbetrag bezahlt werden.

Der Entlastungsbetrag kann zusätzlich auch für nach Landesrecht geförderte Angebote zur Unterstützung im Alltag genutzt werden. Dazu gehören z.B.

- **Entlastung für Pflegebedürftige** , z.B. praktische Hilfen wie Einkaufen oder Vorlesen
- **Entlastung für Pflegende und Angehörige** , z.B. emotionale Unterstützung durch Gespräche und Zuhören
- **Angebote zur Betreuung** , z.B. Übernahme stundenweiser Betreuung, wenn pflegende Angehörige kurze Auszeiten benötigen

Die Entlastungsangebote können von ambulanten Betreuungsdiensten oder ambulanten Pflegediensten in Anspruch genommen werden. Es ist auch möglich, den Entlastungsbetrag an Nachbarn, Freunde und Bekannte für Unterstützungen weiterzugeben. Je nach Bundesland gibt es hierfür verschiedene Voraussetzungen, in der Regel muss ein Pflegekurs besucht werden. Die Pflegekassen geben hierzu Auskunft. Eine weitere Möglichkeit bieten Angebote, die im Rahmen der Nachbarschaftshilfe bzw. anderer organisierter Helferkreise zur Verfügung stehen.

3.1. Praxistipps

- Adressen solcher Anbieter finden Sie unter www.aok.de > Pflege > Pflegenavigator > Suche nach Unterstützungsangeboten oder unter www.pflegelotse.de oder erfragen Sie **bei** der **Pflegekasse** .
- Beratungen, wie und in welchem Umfang die Leistungen in Anspruch genommen werden können, bieten die unterstützenden Dienste selbst oder Pflegeberatungsstellen .

4. Höhe und Kostenerstattung

Es besteht ein monatlicher Anspruch von 131 €. Pflegebedürftige müssen die Leistungen erstmal selbst bezahlen und reichen dann die Belege für die in Anspruch genommenen Leistungen bei der Pflegekasse ein. Die Kosten werden bis zur Höhe des Entlastungsbetrags von der Pflegekasse nur für zugelassene Leistungserbringer erstattet.

Übernimmt die Leistung ein Pflegedienst oder Betreuungsdienst, kann die Abrechnung direkt mit der Pflegekasse erfolgen. Dafür muss die pflegebedürftige Person eine Abtretungserklärung unterschreiben. Pflegebedürftige müssen dann nicht mehr in Vorkasse gehen.

Pflegebedürftige die Pflegesachleistung beziehen, können zusätzlich bis zu 40 % des Pflegesachleistungsbetrages umwandeln und für Entlastungsleistungen nutzen. Näheres unter Pflegesachleistung .

4.1. Praxistipps

- Ein **kostenloses Musteranschreiben** zur Abrechnung von Entlastungsleistungen bei der Pflegekasse bietet die Verbraucherzentrale unter www.verbraucherzentrale.de > Suchbegriff: "Wofür Sie in der Pflege Entlastungsleistungen nutzen können" unter dem Punkt "Was muss ich bei der Kostenübernahme beachten".
- Nicht in Anspruch genommene **Beträge** können auch auf die Folgemonate **oder** auf das folgende Kalenderhalbjahr **übertragen** werden. Das heißt, dass der Anspruch spätestens am 30.6. des Folgejahres verfällt. Die Übertragung eines nicht beanspruchten Leistungsbetrages muss **nicht** beantragt werden.

5. Welche Angebote zur Unterstützung im Alltag gibt es?

Die Angebote zur Entlastung sind in den einzelnen Bundesländern**unterschiedlich** geregelt:

Baden-Württemberg: www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de > Gesundheit [&] Pflege > Ehrenamt und Selbsthilfe

Bayern: www.stmgp.bayern.de > Pflege > Angebote zur Unterstützung im Alltag

Berlin: www.berlin.de > Pflege und Rehabilitation > Angebote zur Unterstützung im Alltag

Brandenburg: https://lasv.brandenburg.de > Themen > Soziales > Pflege/Sozialhilfe > Alltagsunterstützende Angebote

Bremen: www.gesundheit.bremen.de > Gesundheit > Pflege, Heimrecht, Wohn- und Betreuungsaufsicht > Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI im Land Bremen

Hamburg: www.hamburg.de > Politik [&] Verwaltung > Behörden > Sozialbehörde > Themen > Pflege > Hilfe zu Hause

Hessen: www.pflege-in-hessen.de > Formen der Pflege > Pflege Zuhause > Unterstützungsleistungen im Alltag

Mecklenburg-Vorpommern: www.regierung-mv.de > Soziales > Pflege > Pflegestützpunkte und finanzielle Hilfen

Niedersachsen: www.ms.niedersachsen.de > Gesundheit und Pflege > Pflege > Entlastungsbetrag und Angebote zur Unterstützung im Alltag (AZUA)

Nordrhein-Westfalen: www.pflegewegweiser-nrw.de > Pflegende Angehörige > Der Entlastungsbetrag

Rheinland-Pfalz: www.lsjv.rlp.de > Unsere Aufgaben > Sozialraumentwicklung > Servicestelle "Angebote zur Unterstützung im Alltag"

Saarland: www.saarland.de > Suchbegriff: "Nachbarn helfen Nachbarn"

Sachsen: www.pflegenetz.sachsen.de > Leistungen > Angebote zur Unterstützung im Alltag

Sachsen-Anhalt: www.pflege.sachsen-anhalt.de > Angebote zur Unterstützung in der Pflege / Selbsthilfe

Schleswig-Holstein: www.schleswig-holstein.de > Suchbegriff: "Unterstützung im Alltag"

Thüringen: www.tmasgff.de > Gesundheit > Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag

6. Beratung zum Entlastungsbetrag

Pflegekassen müssen ihre Versicherten über die Angebote zur Unterstützung im Alltag informieren, die über den Entlastungsbetrag finanziert werden können. Pflegebedürftige können eine formlose Anfrage per Post oder per Email an die Pflegekasse zu den anerkannten Angeboten stellen. Die Informationspflicht der Pflegekasse umfasst sowohl bundesweit geregelte Leistungen als auch länderspezifische Angebote (siehe oben). Diese Verpflichtung wurde auch durch ein Urteil des Bundessozialgerichts bestätigt (BSG, Urteil v. 30.08.2023, AZ B 3 P 4/22 R).

7. Wer hilft weiter?

Pflegekassen und Pflegestützpunkte sowie das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit, Telefon 030 3406066-02, Mo–Mi 8–16 Uhr, Do 8–18 Uhr, Fr 8–12 Uhr.

8. Verwandte Links

Pflegende Angehörige > Entlastung

Häusliche Pflege Pflegeversicherung

Ratgeber Pflege

Tabelle Pflegeleistungen

Rechtsgrundlagen: § 45b SGB XI - §§ 64i, 66 SGB XII